

Beitragssordnung des Studierendenwerks Hamburg

vom 10. November 1976
mit Änderung vom 30. Mai 2024

Beitragssordnung des Studierendenwerks Hamburg

vom 10. November 1976
mit Änderung vom 30. Mai 2024

Die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 Absatz 4 Satz 1 Studierendenwerksgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250):

§ 1 Beitragspflicht

Das Studierendenwerk erhebt zur Finanzierung seiner gesetzlichen Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag von allen Studierenden, die bei den Hochschulen eingeschrieben sind, auf die sich die Zuständigkeit des Studierendenwerks gemäß § 2 Absätze 1 und 2 des Studierendenwerksgesetzes erstreckt.

§ 2 Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.
- (2) Die Beiträge sind an die für die jeweilige Hochschule zuständige Kasse zu entrichten.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Studierendenwerksbeitrag beträgt bis einschließlich Wintersemester 2024/2025 85,- Euro je Semester. Zum Sommersemester 2025 werden 93,- Euro fällig. Ab dem Wintersemester 2025/2026 beträgt der Studierendenwerksbeitrag 101,- Euro je Semester.
- (2) Der Beitrag ist für das Semester auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Beitragspflicht während dieses Zeitraumes eintritt oder entfällt.
- (3) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 4 Beitragserlass

- (1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag, der bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu stellen ist, erlassen werden, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Studenten bzw. für die Studentin eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Student bzw. die Studentin in einer unver schuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet.
- (2) Der Beitrag wird auf schriftlichen Antrag im Falle einer Einschreibung an mehreren Hochschulen, auf die sich die Zuständigkeit des Studierendenwerks gemäß § 2 Absätze 1 und 2 des Studierendenwerksgesetzes erstreckt, erlassen, wenn der Nachweis über die Beitragszahlung an einer Hochschule vorgelegt wird.
- (3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet ein Ausschuss, dem zwei vom Aufsichtsrat bestimmte Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer angehören. Die betroffenen Hochschulen werden unverzüglich unterrichtet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt hinsichtlich der Beruflichen Hochschule mit Wirkung zum 1. September 2024 und hinsichtlich der anderen Hochschulen mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie ist erstmals für die Erhebung der Beiträge für das Wintersemester 2024/2025 anzuwenden.

Hamburg, den 30. Mai 2024

**Studierendenwerk Hamburg
-Anstalt öffentlichen Rechts-**

Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg

Vom 30.05.2024

Die Vertretererversammlung des Studierendenwerks Hamburg beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 12 Absatz 4 Satz 1 Studierendenwerksgesetzes vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 250) zuletzt geändert am 23. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 137):

§ 1 Änderung der Beitragshöhe

§ 3 Abs. 1 der zuletzt geänderten Fassung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Hamburg vom 30. November 2023 (Amtl. Anz. Nr. 97 vom 15. Dezember 2023 S. 1931) wird durch die folgende Formulierung ersetzt: „*Der Studierendenwerksbeitrag beträgt bis einschließlich Wintersemester 2024/2025 85,- Euro je Semester. Zum Sommersemester 2025 werden 93,- Euro fällig. Ab dem Wintersemester 2025/2026 beträgt der Studierendenwerksbeitrag 101,- Euro je Semester.*“

§ 2 Inkrafttreten

Die in § 1 vorgesehene Änderung tritt hinsichtlich der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) zum 1. September 2024 und hinsichtlich der übrigen Hochschulen zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie ist erstmals für die Erhebung der Beiträge für das Wintersemester 2024/2025 anzuwenden.

Hamburg, den 30. Mai 2024

**Studierendenwerk Hamburg
-Anstalt öffentlichen Rechts-**